

# RS Vwgh 2006/4/26 2001/14/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2006

## Index

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

HGB §164;

## Rechtssatz

Wenngleich nach herrschender Ansicht der Gesellschaftsvertrag - abweichend von der Regel, wonach die Geschäftsführung der KG dem Komplementär obliegt - auch Kommanditisten mit Geschäftsführerbefugnis ausstatten kann, bedeutet dies nicht, dass der Komplementär - und damit im Beschwerdefall die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH - von der Geschäftsführung ausgeschlossen sein sollen (Hinweis Straube, HGB I3 § 164 Rz 6). (Hier: Die Komplementär-GmbH wurde zur Haftung für Abgabenschuldigkeiten der GmbH & Co KG herangezogen.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2001140028.X01

## Im RIS seit

22.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)